



GEMEINDEAMT HAIMING BEZRIK IMST - TIROL
Siedlungsstraße 2, 6425 Haiming Tel. 05266/88600 Fax. DW 25

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

vom

9. Dezember 2017

Bürgermeister Josef Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 70
Gemeindevorstand Stephan Kuprian	6430 Ötztal-Bahnhof	Oberrain 5
Gemeindevorstand Matthias Mair	6425 Haiming	Ötztalerstraße 40 a/6
Gemeinderat Karl Föger	6425 Haiming	Zwieselweg 16
Gemeinderat Andreas Halfinger	6430 Ötztal-Bahnhof	Simmeringweg 1/1
Gemeinderat Alexandra Harrasser	6425 Haiming	Brunnenweg 5
Gemeinderat Mag. Petra Hofmann	6430 Ötztal-Bahnhof	Bachweg 11/1
Gemeinderat Julian Kapeller – Ersatz für Vizebürgermeister Christian Köfler	6425 Haiming	Höhenweg 16/1
Gemeinderat Gotthard Köll - Ersatz für GV Cornelia Schöpf	6433 Oetz	Brunau 4
Gemeinderat Gabriel Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 70
Gemeinderat Hubert Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 34/1
Gemeinderat Claudia Melmer	6430 Ötztal-Bahnhof	Hochwartweg 6
Gemeinderat Albert Neurauder	6433 Oetz	Ochsengarten 21 c
Gemeinderat Monika Prantl	6425 Haiming	Haimingerberg 32
Gemeinderat Andreas Saurwein	6425 Haiming	Vogeltennen 3/2
Gemeinderat Engelbert Schöpf – Ersatz für Rudolf Wammes	6430 Ötztal-Bahnhof	Wassertalstraße 14
Gemeinderat Bernhard Zolitsch	6430 Ötztal-Bahnhof	Wassertalstraße 25/2

Entschuldigt waren:

Vizebürgermeister Christian Köfler, Ötztal-Bhf., Tschirgantstraße 22
GV Cornelia Schöpf, Haiming, Rauthweg 30
GR Rudolf Wammes, Haiming, Kirchstraße 35

Außerdem waren anwesend: 14 Zuhörer

Schriftführer: VB Köll Sonja

Beginn: 09:00 Uhr

Ende: 11.50 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 19.10.2017.
2. Beschlussfassung über die Festsetzung der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte ab 01.01.2018 bis auf weiteres.
3. Beschlussfassung betreffend Abänderung der Bestandswidmung im Bereich Ötztaler Höhe.
4. Beschlussfassung betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gp. 3258/28 und 3258/27.
5. Beschlussfassung betreffend Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.07.2017, Pkt. 4 betreffend Grundtausch mit Haßlwanger Daniel wohnhaft in Haiming, Ochsegarten 36.
6. Beschlussfassung zum Ansuchen der Familie Kieninger Florian und Daniela beide wohnhaft in Haiming, Forchetsiedlung 26 um Verpachtung eines Autoabstellplatzes.
7. Beschlussfassung zum Ansuchen der Firma Carworld Ötztal GmbH. über den Aufschub der Zahlung des Bauzinses.
8. Beschlussfassung betreffend Preisfestlegung von Gemeindegrundstücken.
9. Beschlussfassung betreffend Abschluss eines Dienstbarkeitsbestellungsvertrages mit der TIWAG im Bereich der Gp. 5589/14, 3083, 3085/1, 3086.
10. Beschlussfassung zum Ansuchen der Gebrüder Nagele um Erwerb von ca. 3.000 m² Gemeindegrund.
11. Beschlussfassung über die Ablöse der Holz- und Streunutzungsrechte im Bereich der Gp. 3180/1.
12. Beschlussfassung betreffend Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.03.2017, Pkt. 14 betreffend Grundverkauf der Gp. 3180/31 (Walder Gerold).
13. Beschlussfassung betreffend Vergabe eines Grundstückes im Bereich Wiesrainstraße.
14. Beschlussfassung betreffend Löschung des Vorkaufsrechtes der 92/661 Anteile sowie 5/661 Anteile an der Einheit G 9, BLNR 12 in EZ. 1130 (Eigentumswohnung Johann Reindl - Steinweg 19).
15. Beschlussfassung betreffend Grundtausch im Bereich Winkling bzw. Ambergstraße.

16. Diskussion und Beschlussfassung über den Parzellierungsvorschlag im Bereich Bachweg - Tschirgantstraße.
17. Beschlussfassung über die Vorgangsweise bei der Verwertung der Genossenschaftsjagd Haiming II.
18. Anträge, Anfrage, Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil

19. Personalangelegenheiten (unter Ausschluss der Öffentlichkeit).

B E S C H L Ü S S E

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 19.10.2017.

Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es zur Niederschrift vom 19.10.2017 noch Fragen oder Bemängelungen gibt.

Die Niederschrift vom 19.10.2017 wurde sodann von allen Gemeinderäten unterfertigt.

2. Beschlussfassung über die Festsetzung der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte ab 01.01.2018 bis auf weiteres.

Vor Beschlussfassung über die Festsetzung der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte ersucht der Bürgermeister um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

Beschlussfassung betreffend Abschluss von neuen Verträgen wegen Erhöhung der Entsorgungsgebühr für Restmüll und Biomüll der Firma Höpperger GsmBH. & Co. KG. in Rietz.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass die Firma Höpperger eine Erhöhung der Abfuhrpauschale für Restmüll pro Tag von derzeit € 560,-- auf € 750,-- sowie für Biomüll pro Tag von derzeit € 529,-- auf € 900,-- vorgelegt hat.

Der Gemeinderat hat einstimmig obigen Erhöhungen (Anpassung) der Entsorgungsgebühr für Restmüll mit einer Abfuhrpauschale pro Tag von € 750,-- sowie für Biomüll auf € 900,-- an die Firma Höpperger GsmBH. & Co. KG. zugestimmt.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten die mit dem erweiterten Gemeindevorstand besprochenen Erhöhungen zur Kenntnis.

In diesem Zusammenhang berichtet er, dass die Vergnügungssteuerverordnung vom

19.12.2005 mit 01.01.2018 aufzuheben ist

Nach einer Diskussion hierzu hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, die Vergnügungssteuerverordnung ab 01.01.2018 aufzuheben und ab 01.01.2018 bis auf weiteres folgende Abgaben, Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte einzuhoben:

Abgaben, Steuern, Gebühren

1. **Grundsteuer A** von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit des Messbetrages **500 v.H.**
2. **Grundsteuer B** mit des Messbetrages **500 v.H.**

Die Grundsteuer wird bis zu einem Jahresbetrag von € 75,-- am 15. Mai, bei einem Jahresbetrag von mehr als € 75,-- zu je einem Viertel am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres eingehoben.

3. **Kommunalsteuer**

Die Steuer beträgt 3 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 9 des Kommunalsteuergesetzes 1993 – KommStG 1993, BGBl. Nr. 819, BGBl. I Nr. 76/2011

4. **Hundesteuer** wird nach der Hundesteuersatzung im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.12.1980, Pkt. 12), eingehoben. Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr eingehoben. Sie beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung für jeden Hund pro Jahr **45,00 €**
Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehr als einen Hund, so erhöht sich die Steuer für jeden weiteren Hund auf pro Jahr. **90,00 €**
Für Hunde, die im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 2 (1) und (2) des Tiroler Hundsteuergesetzes gehalten werden (Wachhunde und Hunde in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes) beträgt die Hundesteuer für den ersten Hund, und für jeden weiteren Hund pro Jahr **45,00 €**
Für Assistenz- und Therapiehunde wird keine Steuer eingehoben **44,00 €**

5. **Waldumlage** im Sinne der Tiroler Waldordnung 2005 gemäß § 10 LGBl.Nr. 55/2005 wie folgt:

Für das Waldbetreuungsgebiet Haiming und Ochsengarten:
Wirtschaftswald (WW) **27%**
Schutzwald im Ertrag (SiE) **15%**

Teilwald	27%
Der Gesamtbetrag der Umlage, der auf die einzelnen Waldeigentümer zugrunde gelegt wird, ist bis 01.04.2018 durch den Gemeinderat festzulegen.	
.	
6. Wassergebühr nach der Wasser-Gebührenordnung der Gemeinde Haiming vom 08.07.2010:	
Wasserbezugsgebühr je m ³ ab dem Ablese-Zeitraum August-September 2017	1,00 €
Wasserbezugsgebühr je m ³ ab dem Ablese-Zeitraum August-September 2018	1,02 €
Anschlussgebühr je m ³ ermittelter Baumasse	1,12 €
Anschlussgebühr je m ³ Schwimmbecken/ mindestens 30m ³	1,64 €
Zählermiete:	
3 – 5 m ³	8,50 €
7 – 10 m ³	11,00 €
20 – 30 m ³	20,50 €
Verbundzähler DN50	279,00 €
Verbundzähler DN80	330,00 €
Verbundzähler DN100	379,50 €
Verbundzähler DN150	711,20 €
Funkausleseähler 3m ³	16,00 €
Funkausleseähler 20m ³	48,00 €
Subzähler	15,00 €
<i>Bei Neubauten wird die Wassergebühr bis zum Bezug des Bauvorhabens, längstens jedoch bis zwei Jahre nach Baubeginn befreit.</i>	
7. Kanalgebühr nach der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Haiming vom 19.07.2010.	
<u>Anschlussgebühr</u> gemäß § 5 beträgt	
für Objekte die zum überwiegenden Teil als Wohnobjekte genutzt werden, ist nach § 2 (4) des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl.Nr. 22/1998 idF. LGBl. Nr. 98/2009 die Baumasse (m ³) festgesetzt mit	5,58 €
für Objekte die zum überwiegenden Teil als Betriebsobjekt genutzt werden, gilt der Bauplatz (m ²) nach § 2 (1) des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl.Nr. 22/1998 idF. Mit	5,58 €
<u>Erweiterungsgebühr</u> für die zum Stichtag 31.12.1994 bestehende Kanalanlage je m ³ umbauter Raum	0,73 €
<u>Niederschlagswassereinleitung</u> je 1/sec. der Bemessungswassermenge	14,53 €
<u>Schmutzwassereinleitung</u> je 1/sec. der Bemessungswassermenge	7,27 €
<u>Starkverschmutzeranschluss</u>	

für Starkverschmutzer pro Einwohnergleichwert 72,67 €

Erweiterungsgebühr gem. § 6

für Objekte die zum überwiegenden Teil als **Wohnobjekte** genutzt werden, ist die Baumasse nach § 2 (4) des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl.Nr. 22/1998 idF.

Mit 5,58 €

für Objekte die zum überwiegenden Teil als **Betriebsobjekt** genutzt werden, gilt der Bauplatz nach § 2 (1) des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl.Nr. 22/1998 idF.

Mit 5,58 €

Niederschlagswassereinleitung

je 1/sec. der Bemessungswassermenge 14,53 €

Schmutzwassereinleitung

je 1/sec. der Bemessungswassermenge 7,27 €

Starkverschmutzeranschluss

für Starkverschmutzer pro Einwohnergleichwert 72,67 €

Ist bei einem Objekt der Verbrauch laut Zähler mit Null ausgewiesen, kommt die Mindestmenge von 50 m³ nicht zur Vorschreibung.

Bei Einbau eines Subzählers wird für Gartenwasser keine Kanalgebühr eingehoben (pro Hauptzähler darf nur ein Subzähler eingebaut werden).

Die Vorschreibung der Wasser- und Kanalgebühr erfolgt am 15.01., 15.04. und 15.08. jeweils zu einem Viertel auf Basis des Vorjahresverbrauches. Am 15.10. werden die Gebühren für das laufende Jahr aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches (Ablese-Zeitraum August-September), abgerechnet.

Benützungsg Gebühr gemäß § 9 beträgt

je m³ Frischwasser ab dem Ablese-Zeitraum August-September 2017 2,18 €

je m³ Frischwasser ab dem Ablese-Zeitraum August-September 2018 2,22 €

Niederschlagswasser aus befestigten Flächen je 1/sec. 7,27 €

für Starkverschmutzer pro Einwohnergleichwert 5,81 €

8. **Erschließungskostenbeitrag**

Der Beitrag zu den Kosten der Verkehrserschließung (Erschließungskostenfaktor) wird gemäß § 7 Abs. 1 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2013, eingehoben.

Mit Verordnung der Landesregierung vom 16.12.2014, LGBl. 184/2014 wurde der Erschließungskostenfaktor für die Gemeinde Haiming mit € 167,50 festgelegt.

Aufgrund dieser Verordnung beschließt der Gemeinderat den Einheitssatz mit
des Erschließungskostenfaktors, somit

1,15 v.H.

1,93 €

9. **Ausgleichsabgabe**

Die Ausgleichsabgabe wird nach § 1, Artikel II eingehoben.

10. **Friedhofsgebühr** für die

Friedhöfe Haiming (lt. Verordnung vom 22.02.1959),
Ötztal-Bahnhof (lt. Verordnung vom 05.08.2014),
Haimingerberg (lt. Verordnung vom 05.08.1981) und
Ochsengarten (lt. Verordnung vom 03.11.1986).

Reihen- und Urnengrab	24,00 €
Mauer- und Urnengrab	30,00 €
Öffnen und schließen der Grabstätte	432,00 €
Einsatz pro Gemeindebediensteten	20,00 €
Grabstein entfernen	50,00 €
Exhumierung und Umlegung	218,00 €
Einmalige Gebühr Errichtung Urnengrab	2.000,00 €
Bestattung einer Urne (incl. 1 Gemeindebediensteten)	100,00 €
Benützung der Leichenhalle	30,00 €
Benützung der Leichenhalle als Sezerraum	30,00 €

11. **Müllabfuhrgebühren** nach dem Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. 36/1991 in Verbindung mit der Müllabfuhrgebührenordnung der Gemeinde Haiming vom 09.06.1994

Restmüll:

Grundgebühr:

a) Haushalt - nach Personen pro Jahr

Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Haushalte und Haushaltsmitglieder gilt der

1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober eines Jahres.

1 Person	53,60 €
2 Personen	59,60 €
3 Personen	64,80 €
4 Personen und mehr	69,60 €

b) Gewerbebetriebe/sonstige Einrichtungen

Für Gewerbebetriebe sowie für sonstige Einrichtungen richtet sich die Grundgebühr nach der Anzahl der Bediensteten mit Stichtag

1. Jänner und 1. Juli eines Jahres.	
Betriebe mit 0 bis 4 Beschäftigte	69,60 €
Betriebe mit 5 bis 10 Beschäftigte	92,00 €
Betriebe mit 11 bis 20 Beschäftigte	168,00 €
Betriebe mit 21 bis 40 Beschäftigte	308,00 €
Betriebe ab 41 Beschäftigte	567,60 €

c) Wohn- und Pflegeheim

je Bett 12,40 €

d) Privatzimmervermietung

je Nächtigung 0,08 €

Entleerungsgebühr:

a) je Müllcontainer

120 l Inhalt 5,50 €

240 l Inhalt 11,00 €

800 l Inhalt 35,50 €

1.100 l Inhalt 49,20 €

Die nicht zum Abfuhrbereich gem. § 2 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung gehörenden Haushalte wird zur Grundgebühr eine Pauschalgebühr von

4,80 €

pro Jahr von jeder im Haushalt wohnenden Person verrechnet.

Mindestentleerung pro Haushalt und Jahr (Jahr der Abrechnung) 11,00 €

Biomüll:

Grundgebühr:

a) Haushalt - nach Personen pro Jahr

Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Haushalte und Haushaltsmitglieder gilt der

1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober eines Jahres.

1 Person 60,00 €

2 Personen 69,60 €

3 Personen 77,40 €

4 Personen und mehr 94,40 €

b) Betriebe

Als Stichtag für die Ermittlung der Sitzplätze, der Bettenanzahl sowie der Campingstandplätze gilt der 1. Juli eines Jahres.

Gastronomiebetriebe

(Cafe, Restaurants, Gasthäuser, Hotels etc.)

Pauschalgebühr nach Sitzplätzen pro Jahr: 7,80 €

Beherbergungsbetriebe/Wohnheime

(Appartements) Privatzimmervermieter pro Bett 7,80 €

pro Standplatz 7,80 €

Sonstige Betriebe und Einrichtungen

pro aufgestelltem Biomüllcontainer	
120 l	262,20 €
240 l	386,00 €
800 l	616,40 €
1.100 l	847,30 €

Beiträge und Entgelte:

1. Weidegebühr für Weidevieh, Heimweide und Alpe Simmering:	
für die Vorweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Rind/Pferd	15,00 €
für die Vorweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Schaf	2,50 €
für die Alpe Simmering je Stück Rind/Pferd	15,00 €
für die Nachweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Rind/Pferd	7,00 €
für die Nachweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Schaf	2,50 €
2. Kindergartengebühr für 3 Jährige Kinder	
1. Kind	22,00 €
2. Kind	15,00 €
Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr eingehoben.	
3. Familienhelferin	
für die Beistellung der Familienhelferin wird pro Tag ein Beitrag von eingehoben.	24,00 €
4. Badegebühren	
Einzelkarte für Erwachsene	5,50 €
Einzelkarte für Kinder	2,70 €
10er Block für Erwachsene	43,50 €
10er Block für Kinder	20,00 €
<i>Als Kinder gelten jene vom 6. bis einschließlich 15. Lebensjahr</i>	
<i>Abendtarif für die Badezeit ab 16:00 Uhr – 50% Ermäßigung</i>	
<i>Gruppen ab 10 Personen – 20% Ermäßigung (Einzeleintritt)</i>	
<i>Saisonkartenverkauf bis Ende Mai – 10% Ermäßigung</i>	
Familien-Saisonkarte für max. 2 Erwachsene u. im Haushalt lebende Kinder bis zum vollendeten 18.Lj., Schüler, Präsenzdienner, Lehrlinge (mit Bestätigung) und Studenten max. bis zum 23. Lj. gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises	109,00 €
Kinder-Saisonkarte	27,00 €
Erwachsenen-Saisonkarte	54,00 €
Vermietung Kabine	32,50 €
Vermietung Kästchen	16,20 €
Tageskabine/Liegestuhl/Kunststoffliege je	2,20 €
Schlüsseleinsatz (Kästchen und Kabine)	2,00 €
Tischtennisanlage pro 1/2 Stunde	2,20 €

5. **Anerkennungszins**
Für die Verpachtung von Gemeindegrund aus dem Gemeindevermögen wird folgender Anerkennungszins eingehoben:
- a) für landwirtschaftliche Grundstücke je m² 0,04 €
 - b) für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke je m² 0,35 €
mindestens jedoch 20,00 €
 - c) Sonderflächen wie Parkflächen, gewerblich genützte Flächen, usw. sind von Fall zu Fall zu verhandeln
Gemeindegrund darf nur gegen Abschluss eines Pachtvertrages verpachtet werden. Die Pachtdauer darf höchstens 5 Jahre betragen.
6. Der Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter wird festgesetzt mit 39,60 €
7. Bei Vorschreibungen von Vermessungskosten, die von der Gemeinde Haiming zu einem früheren Zeitpunkt bezahlt worden sind, hat der Käufer jenen Betrag an die Gemeinde Haiming zu ersetzen, der von den befugten Zivilingenieuren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Grundes tatsächlich angewendet wurde
8. **Fotokopien** je Stück
- a) Fotokopie schwarz A4 0,10 €
 - b) Fotokopie schwarz A3 0,20 €
 - c) Fotokopie farbig A4 0,30 €
 - d) Fotokopie farbig A3 0,50 €
9. **Faxgebühr** 1,50 €
10. **Deponiegebühr**
Tierische Nebenprodukte Entsorgungsverordnung 2017, (TNPVO 2017, LGBl. Nr. 129/2016)
Je kg 0,50 €
11. **Autoreifen**
- * für PKW Reifen mit Felge 5,00 €
 - * für PKW Reifen ohne Felge 3,00 €
12. **Strauchschnitt – Grasschnitt**
Für jeden angefangenen m³ 3,00 €
13. **Sperrmüll**
bis zu 3kg - Pauschale 0,90 €

jedes weitere Kilogramm

0,30 €

14. **Selbstabfuhr** zum Abfallbeseitigungsverband Westtirol, je Tonne

- | | |
|------------------------|----------|
| a) Rest- und Sperrmüll | 196,63 € |
| b) Biomüll | 96,17 € |
| c) Grünschnitt | 60,68 € |

Die unter Punkt 10-14 angeführten Entgelte werden bis zu einem Betrag von € 70,00 bar eingehoben. Ab € 70,00 kann der Betrag in Rechnung gestellt werden.

15. **Mietzins und Annuitätenbeihilfe**

Wird an jene Antragsteller gewährt, die im Gemeindegebiet Haiming ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Jahren begründet haben und einen notariell beglaubigten Mietvertrag vorlegen. Der Wohnungskostenaufwand wird mit höchstens je m² Wohnfläche festgesetzt.

3,50 €

Weiters wird eine monatliche Obergrenze von festgelegt.

220,00 €

16. **Anschlussgebühr LWL-Glasfasernetz** der Gemeinde

Für Private und Unternehmen je Fiber-Anschluss
(exklusive Errichtungskosten am eigenen Grundstück)

150,00 €

In den Wasser-, Kanal-, Müllabfuhr-, Weide-, u. Deponiegebühren, sowie dem Entgelt für Autoreifen, Strauchschnitt, Sperrmüll und den Selbstabfuhrgebühren sind 10% Mehrwertsteuer, in den Kindergarten- und Badegebühren sind 13% Mehrwertsteuer enthalten.

Bei der Anschlussgebühr zum LWL-Glasfasernetz sowie dem Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter (betrieblicher Bereich) sind 20% Mehrwertsteuer enthalten.

3. **Beschlussfassung betreffend Abänderung der Bestandswidmung im Bereich Öztaler Höhe.**

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass aufgrund der beschlossenen Flächenwidmungsänderung vom 19.10.2017, Pkt. 7 der Tagesordnung ein Einspruch von Herrn Krismer Stefan eingelangt ist.

Aufgrund des Einspruches hat der Gemeinderat in geheimer schriftlicher Abstimmung einstimmig gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer IB Mark geänderten Entwurf mit der Planungsnummer 202-2017-00012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 3089/1, 3089/2, 3088/3, 3088/5, 5589/2, 3088/6, 3088/7, 3088/8, 3088/9, 3089/8, 3328/1, 5589/9, 3088/10, 5589/14, 3088/11, 5589/16, 5589/17, 3090/1, 3090/2, 3091/2, 3093/1, 3086, 6599, 5691/5, 3093/7, 3296/2, 3093/8, 3329, 3337/5, 5719/5, 3085/1, 3088/1 KG 80101 Haiming (zur Gänze/zum Teil) ist durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück **3085/1 KG 80101 Haiming**

rund 361 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

rund 116 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 116 m²

in

Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung:

Betriebstyp A

mit einer max. Kundenfläche von 1680m² sowie einer max. Kundenfläche Lebensmittel

von 0m², Betriebstyp: A, Kundenfläche: 1680 m², davon zulässiges Höchstausmaß

Kundenfläche

für Lebensmittel: 0 m²

sowie

UG, 1. u. 2. OG (laut planlicher Darstellung) rund 116 m²
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **3086 KG 80101 Haiming**

rund 211 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1
sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 211 m²
in
Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung:

Betriebstyp A

mit einer max. Kundenfläche von 1386m² sowie einer max. Kundenfläche Lebensmittel von
100m², Betriebstyp: A, Kundenfläche: 1386 m², Kundenfläche Lebensmittel: 100 m²
sowie

UG, 1. u. 2. OG (laut planlicher Darstellung) rund 211 m²
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **3088/1 KG 80101 Haiming**

rund 4983 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück **3088/10 KG 80101 Haiming**

rund 5089 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1
sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 5089 m²
in
Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung:

Betriebstyp A

mit einer max. Kundenfläche von 1386m² sowie einer max. Kundenfläche Lebensmittel von 100m², Betriebstyp: A, Kundenfläche: 1386 m², Kundenfläche Lebensmittel: 100 m²
sowie

UG, 1. u. 2. OG (laut planlicher Darstellung) rund 5089 m²
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **3088/11 KG 80101 Haiming**

rund 1464 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

rund 79 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe
in
Freiland § 41

weitere Grundstück **3088/3 KG 80101 Haiming**

rund 2257 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe
in
Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück **3088/5 KG 80101 Haiming**

rund 4576 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

sowie

rund 4 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 4576 m²
in

Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung:

Betriebstyp A

mit einer max. Kundenfläche von 1680m² sowie einer max. Kundenfläche Lebensmittel von 0m²,
Betriebstyp: A, Kundenfläche: 1680 m², davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für
Lebensmittel: 0 m²

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 4 m²

in

Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung:

Betriebstyp A

mit einer max. Kundenfläche von 1680m² sowie einer max. Kundenfläche Lebensmittel von 0m²,
Betriebstyp: A, Kundenfläche: 1680 m², davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für
Lebensmittel: 0 m²

sowie

UG, 1. u. 2. OG (laut planlicher Darstellung) rund 4576 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

UG, 1. u. 2. OG (laut planlicher Darstellung) rund 4 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **3088/6 KG 80101 Haiming**

rund 3369 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe

in

Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung [iVm. § 43 (7)

standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Shop und Buffet

im Gesamtausmaß von 120m²

weitere Grundstück **3088/7 KG 80101 Haiming**

rund 3435 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück **3088/8 KG 80101 Haiming**

rund 1643 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **3088/9 KG 80101 Haiming**

rund 751 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

rund 93 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück **3089/1 KG 80101 Haiming**

rund 99 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

rund 60 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück **3089/2 KG 80101 Haiming**

rund 257 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

rund 248 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **3089/8 KG 80101 Haiming**

rund 2631 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe

in
Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

rund 140 m²
von Freiland § 41

in
Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück **3090/1 KG 80101 Haiming**

rund 998 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe

in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

rund 180 m²
von Freiland § 41

in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **3090/2 KG 80101 Haiming**

rund 463 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe

in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **3091/2 KG 80101 Haiming**

rund 3609 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tankstelle mit Shops
in
Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung [iVm. § 43 (7)

standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Shop/Cafe (122 m²) und
Geschäftslokal (53 m²)

sowie

rund 24 m²
von Freiland § 41

in
Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung [iVm. § 43 (7)

standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Shop/Cafe (122 m²) und
Geschäftslokal (53 m²)

weitere Grundstück **3093/1 KG 80101 Haiming**

rund 237 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **3093/7 KG 80101 Haiming**

rund 1722 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

rund 120 m²
von Freiland § 41
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **3093/8 KG 80101 Haiming**

rund 261 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **3296/2 KG 80101 Haiming**

rund 448 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **3328/1 KG 80101 Haiming**

rund 419 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **3329 KG 80101 Haiming**

rund 58 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **3337/5 KG 80101 Haiming**

rund 62 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und

Dienstleistungsbetriebe
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **5589/14 KG 80101 Haiming**

rund 672 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Freiland § 41

weitere Grundstück **5589/16 KG 80101 Haiming**

rund 1814 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **5589/17 KG 80101 Haiming**

rund 423 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Freiland § 41

weitere Grundstück **5589/2 KG 80101 Haiming**

rund 6 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tankstelle mit Shops
in
Freiland § 41

weitere Grundstück **5589/9 KG 80101 Haiming**

rund 286 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

rund 37 m²
von Freiland § 41
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **5691/5 KG 80101 Haiming**

rund 95 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **5719/5 KG 80101 Haiming**

rund 3 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tankstelle mit Shops
in
Freiland § 41

weitere Grundstück **6599 KG 80101 Haiming**

rund 331 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Beschlussfassung betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gp. 3258/28 und 3258/27.

Der Gemeinderat wird informiert, dass die Zustimmungserklärung des Eigentümers der Gp. 3258/27 (Nothdurfter Evelyn und Marcel) betreffend den Bebauungsplan nicht vorliegt und dieser Tagesordnungspunkt vertagt werden soll

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

5. Beschlussfassung betreffend Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.07.2017, Pkt. 4 betreffend Grundtausch mit Haßlwanger Daniel wohnhaft in Haiming, Ochsegarten 36.

Der Bürgermeister berichtet, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.07.2017, Pkt. 4 folgender Grundtausch abgeschlossen wurde:

Die Gemeinde überlässt dem Haßlwanger Daniel die in der Vermessungsurkunde des DI Kriegelsteiner Ralph ausgewiesene Teilfläche 1 aus der Gp. 5500/10 im Ausmaß von 15 m² um € 60,-- je m².

Haßlwanger Daniel bzw. sein Vater Haßlwanger Johann hat dem Land Tirol eine Fläche von 30 m² für die Errichtung eines Gehsteiges (im Sinne des Grundbuchsbeschlusses vom 08.11.2010, Zl. 2633/2010) überlassen. Für die Ablösen zur Errichtung des Gehsteiges wurden € 21,-- je m² bezahlt. Da diese Ablöse nie ausbezahlt wurde, soll diese gegenverrechnet werden.

Aufgrund eines vorliegenden Übereinkommens betreffend die Ablöse der Fläche zur Errichtung eines Gehsteiges wurde ein Grundtausch mit der Teilfläche der Gp. 5500/10 (flächengleicher Naturalersatz) vereinbart.

Der Bürgermeister schlägt vor, den Gemeinderatsbeschluss vom 20.07.2017, Pkt. 4 abzuändern und einen wertgleichen Grundtausch zu beschließen.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dem Haßlwanger Daniel wohnhaft in Haiming, Ochsegarten 36 die in der Vermessungsurkunde des DI Kriegelsteiner Ralph ausgewiesene Teilfläche 1 aus der Gp. 5500/10 im Ausmaß von 15 m² wertgleich für das Guthaben von 30 m² für die Errichtung eines Gehsteiges zu überlassen.

6. Beschlussfassung zum Ansuchen der Familie Kieninger Florian und Daniela beide wohnhaft in Haiming, Forchetsiedlung 26 um Verpachtung eines Autoabstellplatzes.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten das Ansuchen der Familie Kieninger Florian und Daniela beide wohnhaft in Haiming, Forchetsiedlung 26 betreffend Verpachtung eines Autoabstellplatzes im Sinne des vorliegenden Lageplanes zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Eheleuten Kieninger Florian und Daniela beide wohnhaft in Haiming, Forchetsiedlung 26 eine Teilfläche der Gp. 2930/59 im Sinne des vorliegenden Lageplanes (gelb dargestellt) auf die Dauer von 5 Jahren zu verpachten. Wird das Pachtverhältnis nicht aufgekündigt, verlängert sich dieses jeweils um ein weiteres Jahr. Der Pachtzins beträgt im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.12.2017 für nicht landwirtschaftliche Grundstücke € 0,35 je m² mindestens jedoch € 20,- pro Jahr.

7. Beschlussfassung zum Ansuchen der Firma Carworld Ötztal GmbH. über den Aufschub der Zahlung des Bauzinses.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass die Firma Carworld Ötztal GmbH. um Aufschub der Zahlung des Bauzinses mit der Begründung das mit dem Bauvorhaben wegen behördlicher Verzögerungen erst später begonnen werden konnte angesucht hat.

Nach einer Diskussion hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, dass die Firma Carworld Ötztal den Bauzins im Sinne des Baurechtsvertrages für die neu gebildete Gp. 3090/2 im Ausmaß von 1.984 m² den Bauzins erst ab 01.01.2018 bezahlen muss.

8. Beschlussfassung betreffend Preisfestlegung von Gemeindegrundstücken.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass sich der Gemeindevorstand mit der Preisfestlegung von Gemeindegrundstücken befasst hat und vorschlägt, den Grundpreis für Gemeindegrundstücke auf € 90,-- je m² inkl. Immoesteuer (ohne Rodungskosten, Vermessungskosten, eventuelle Weideentschädigung) zu erhöhen.

In diesem Zusammenhang schlägt der Bürgermeister vor, dass der Grundpreis für

Grundstücke im Bereich Wiesrain (verdichtetes Bauen) bei € 69,-- inkl. Immosteuer beibehalten werden soll.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Grundpreis für Gemeindegrundstücke auf € 90,-- je m² inkl. Immosteuer (ohne Rodungskosten, Vermessungskosten, Weideentschädigung) festzulegen.

Die Bewertung des Holz- und Streunutzungsrechtes bleibt bei € 30,-- je m².

Bei den Grundstücke im Bereich Wiesrain (verdichtetes Bauen) soll der Grundpreis von € 69,-- inkl. Immosteuer beibehalten werden.

9. Beschlussfassung betreffend Abschluss eines Dienstbarkeitsbestellungsvertrages mit der TIWAG im Bereich der Gp. 5589/14, 3083, 3085/1, 3086.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten den Dienstbarkeitsbestellungsvertrag mit der TIWAG im Bereich der Gp. 5589/14, 3083, 3085/1, 3086 zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat mit 16 und 1 Enthaltung dem Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrages mit der TIWAG im Bereich der Gp. 5589/14, 3083, 3085/1, 3086 zugestimmt.

10. Beschlussfassung zum Ansuchen der Gebrüder Nagele um Erwerb von ca. 3.000 m² Gemeindegrund.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten das Ansuchen der Gebrüder Nagele GmbH. um Erwerb von ca. 3.100 m² aus der Gp. 3180/1 im Sinne des vorliegenden Lageplanes zur Kenntnis.

Er schlägt vor, dass der Grundpreis in diesem Bereich für einheimische Betriebe mit € 60,-- inkl. Holz- und Streunutzungsrecht festgelegt wird.

Es soll auch ein Verpachtungsmodell mit eventuell späterer Kaufoption für diesen Bereich ausgearbeitet werden.

In der Diskussion hiezu betreffend Grundpreis im Bereich Gewerbegebiet wurde vorgeschlagen einen höheren Grundpreis für den Bereich Olympstraße nördlich der Bahn festzulegen.

Der Gemeinderat hat mit 14 gegen 3 Stimmen beschlossen, der Firma Gebrüder Nagele GmbH. eine Teilfläche von ca. 3.100 m² im Sinne des vorliegenden Lageplanes um € 60,-- je m² inkl. Immosteuer (exkl. Weideentschädigung, Rodung u. Vermessung) zu verkaufen.

Weiters hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, den Grundpreis für Gewerbegebiete im Bereich Olympstraße alle nördlich der Bahn mit € 100,-- je m² inkl. Immosteuer festzulegen.

11. Beschlussfassung über die Ablöse der Holz- und Streunutzungsrechte im Bereich der Gp. 3180/1.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass die weitere Vorgangsweise betreffend die Ablöse der Holz- und Streunutzungsrechte im Bereich der Gp., 3180/1 festzulegen ist.

Nach einer Diskussion hiezu hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, die Ablöse der Holz- und Streunutzungsrechte im Bereich der Gp. 3180/1 soweit sie laut Gemeinderatsbeschluss vom 20.07.2017 im gewidmeten Flächenwidmungsplan liegen um € 30,-- je m² zu erwerben bzw. zu tauschen.

Für jenen Teil der unter der Leitungstrasse liegt und als Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerfläche gewidmet wurde, ist weder eine Ablöse noch ein Preis beschlossen worden.

Sollte mit den Holz- und Streunutzungsberechtigten keine Einigung betreffend die Ablöse dieser Holz- und Streunutzungsrechte erzielt werden, soll die Ablöse im Öffentlichen Interesse veranlasst werden.

12. Beschlussfassung betreffend Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.03.2017, Pkt. 14 betreffend Grundverkauf der Gp. 3180/31 (Walder Gerold).

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass Herr Walder Gerold mitgeteilt hat, dass er sein Ansuchen um Kauf der Gp. 3180/31 im Ausmaß von 304 m² um € 69,-- je m² zurückzieht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2017, Pkt. 14 betreffend Grundverkauf der Gp. 3180/31 im Ausmaß von 304 m² um € 69,-- je m² an Herrn Walder Gerold wohnhaft in Haiming, Öztal-Bhf., Bahnhofstraße 20 aufzuheben.

13. Beschlussfassung betreffend Vergabe eines Grundstückes im Bereich Wiesrainstraße.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass Herr Strigl Marcel wohnhaft in Haiming, Öztal-Bhf., Wassertalstraße 5 um Kauf der Gp. 3180/31 im Ausmaß von 304 m² ersucht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dem Strigl Marcel wohnhaft in Haiming, Öztal-Bhf., Wassertalstraße 5 die Gp. 3180/31 im Ausmaß von 304 m² um € 69,-- je m² zu verkaufen.

Als Bedingungen gelten jene, die mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.07.2012, Pkt. 4 der Tagesordnung beschlossen worden sind.

14. Beschlussfassung betreffend Löschung des Vorkaufsrechtes der 92/661 Anteile sowie 5/661 Anteile an der Einheit G 9, BLNR 12 in EZ. 1130 (Eigentumswohnung Johann Reindl - Steinweg 19).

Das Ansuchen um Löschung des Vorkaufsrechtes der 92/661 Anteile samt damit verbundenen Wohnungseigentum W 1, BLNR. 1, und den 5/661 Anteilen samt damit verbundenen Wohnungseigentum an G 9, BLNR 12 in EZ 1130 (Eigentumswohnung Reindl Johann) wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Löschung, im Sinne der vorliegenden

Löschungserklärung betreffend das Vorkaufsrecht der 92/661 Anteile samt damit verbundenen Wohnungseigentum W 1, BLNR. 1 und den 5/661 Anteilen samt damit verbundenen Wohnungseigentum an G 9, BLNR 12 in EZ. 1130 (Reindl Johann) zugestimmt.

15. Beschlussfassung betreffend Grundtausch im Bereich Winkling bzw. Ambergstraße.

Der Bürgermeister berichtet, dass Frau Kapeller Sunhild und ihre Tochter Kapeller Julia um Tausch der Reihungsliste für einen Gemeindegrund in Haiming bzw. Ötztal-Bahnhof ersuchen.

Frau Kapeller Sunhild ist laut Reihungsliste für einen Gemeindegrund in Ötztal-Bahnhof an dritter Stelle. Ihre Tochter Kapeller Julia ist laut Reihungsliste für einen Gemeindegrund in Haiming an zehnter Stelle.

Frau Kapeller Sunhild und ihre Tochter Kapeller Julia ersuchen um Tausch auf der Reihungsliste.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dass Frau Kapeller Sunhild in der Reihungsliste für einen Gemeindegrund in Haiming auf die zehnte Stelle und Frau Kapeller Julia auf der Reihungsliste für einen Gemeindegrund in Ötztal-Bahnhof auf die dritte Stelle gereiht werden soll.

16. Diskussion und Beschlussfassung über den Parzellierungsvorschlag im Bereich Bachweg - Tschirgantstraße.

Der Bürgermeister ersucht um Vertagung dieses Tagesordnungspunktes, sodass sich der Raumordnungsausschuss mit dem Raumplaner mit diesem Parzellierungsvorschlag für den Bereich Bachweg – Tschirgantstraße – Waldstraße befassen kann.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Vertagung zugestimmt.

17. Beschlussfassung über die Vorgangsweise bei der Verwertung der Genossenschaftsjagd Haiming II.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass der Pachtvertrag betreffend die Genossenschaftsjagd Haiming II mit 31.03.2018 abläuft.

Da die Gemeinde Haiming den größten Stimmanteil hat, ersucht der Bürgermeister den Gemeinderat über die weitere Vorgangsweise bei der Verwertung der Genossenschaftsjagd Haiming II zu entscheiden. Es gäbe die Möglichkeit, dass er das Stimmrecht nicht wahrnimmt und sich der Stimme enthält.

In diesem Zusammenhang wird der Gemeinderat informiert, dass der derzeitige Jagdpächter Dr. Rudolf Schöpf um Vergabe mit einem jährlichen Pachtzins von € 17.000,-- ersucht. Der derzeitige Pachtzins beträgt ca. € 22.000,--.

Nach einer Diskussion hiezu wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 10 Gemeinderäte haben sich für die Wahrnehmung des Stimmrechtes durch den Bürgermeister ausgesprochen.
- 16 Gemeinderäte haben sich für die Beschränkung des Bieterkreises auf

Gemeindeglieder der Gemeinde Haiming, die seit mindestens 1 Jahr mit Hauptwohnsitz gemeldet sind ausgesprochen.

- 14 Gemeinderäte haben sich dafür ausgesprochen, dem jetzigen Jagdpächter Schöpf Rudolf die Jagd um einen jährlichen Pachtzins von € 17.000,-- zu vergeben, wenn es keine anderen Interessenten gibt.

Für den Fall, dass es mehrere Interessenten gibt, hat sich der Gemeinderat einstimmig für die Versteigerung ausgesprochen. Der Ausrufpreis soll € 17.000,-- betragen.

18. Anträge, Anfrage, Allfälliges

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass von den Nachkommen der Nutzungsberechtigten und Grundeigentümern betreffend die Einleitung der Rückabwicklung der Grundablösen im Bereich der Westtiroler Gründe (Studiengesellschaft Westtirol) ein Ansuchen gestellt wurde, dass sich die Gemeinde Haiming bei der Einleitung der Rückabwicklung beteiligt.

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

Beschlussfassung betreffend Beteiligung der Gemeinde Haiming zur Einleitung der Rückabwicklung der Grundablösen im Bereich der Westtiroler Gründe (Studiengesellschaft Westtirol).

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

In diesem Zusammenhang informiert der Bürgermeister die Gemeinderäte, dass eine Historikerkommission beauftragt wurde zu dieser Angelegenheit einen Bericht bzw. eine Empfehlung abzugeben. Mit diesem Bericht ist im März-April 2018 zu rechnen.

Der Bürgermeister berichtet weiters, dass er in diesem Zusammenhang ein Gespräch mit dem Rechtsanwalt Dr. Markus Heis geführt habe. Dieser habe ihn empfohlen auf jeden Fall den Bericht der Kommission abzuwarten, zumal dadurch keine Fristversäumnisse eintreten würden.

Dr. Heis ist der Meinung das aufgrund des Auseinandersetzungsvertrages zwischen der Gemeinde und der TIWAG (ehemalige Studiengesellschaft Westtirol) die Aussicht auf einen Erfolg relativ gering sein wird. Er schließt jedoch nicht aus, dass das Ergebnis der Historikerkommission neue Erkenntnisse liefert.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, vor einer Entscheidung betreffend die Beteiligung der Gemeinde Haiming den Bericht der Historikerkommission abzuwarten.

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung

Bericht über die Kassenprüfung vom 04.12.2017.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Die Obfrau des Überprüfungsausschusses Mag. Harrasser Alexandra bringt den Gemeinderäten die Kassenprüfung vom 04.12.2017 zur Kenntnis. Bei dieser Kassenprüfung wurden auch die Überschreitungen per 30.11.2017 überprüft.

Der Gemeinderat hat die Kassenprüfung vom 04.12.2017 zur Kenntnis genommen und die noch offenen Überschreitungen bis 30.11.2017 in der Höhe von € 174.737,50 genehmigt.

Gemäß § 95 (4) TGO sind die Überschreitungen in der Höhe von € 174.737,50 durch folgende Mehreinnahmen und Einsparungen wie folgt bedeckt.

<i>HHSt.</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>HHPl.</i>	<i>Soll</i>	<i>Summe</i>
2 9200 + 8330	Kommunalsteuer	1.570.000,00	1.700.895,26	130.895,26
2 9200 + 8592	Ertragsanteile Nüchtigungen	0,00	62.962,90	62.962,90
	Überschreitungen per 30.11.2017			174.737,50
Bedeckung +		0,00		19.120,66

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass der Verein Miniclub ein Ansuchen um Mitbenützung der Räumlichkeiten des Jugendclubs Kanten einmal pro Woche vormittags eingebracht hat.

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

Beschlussfassung betreffend Mitbenützung der Räumlichkeiten des Jugendclubs Kanten durch den Verein Miniclub.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass der Verein Kanten keinen Einwand betreffend die Mitbenützung der Räumlichkeiten durch den Verein Miniclub (vormittag) hat.

Er stellt den Antrag einer Untervermietung des Vereines Kanten zuzustimmen, wobei er ausdrücklich darauf hinweist, dass Ansprechpartner der Gemeinde sowie Mieter nur der Verein Kanten ist. Eine Zustimmung des Vereines an den Miniclub kann daher immer nur auf die Laufzeit des Mietverhältnisses zwischen Gemeinde und dem Verein Kanten sein.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dass der Verein Miniclub einmal pro Woche (vormittags) die Räumlichkeiten des Jugendclubs Kanten mitbenützen kann.

Der Obmann des Sport-, Schule-, Jugend- Kulturausschusses Gabriel Leitner informiert die Gemeinderäte, dass sich der Ausschuss mit dem Ansuchen des Jugendclubs Kanten betreffend die Erweiterung der Öffnungszeiten von 3 mal pro Woche auf 5 mal pro Woche befasst hat.

Aufgrund des vorliegenden Jahresberichtes besuchen cirka 5 Personen am Tag die Räumlichkeiten des Jugendclubs und es sind zwei Betreuer anwesend.

Er berichtet, dass sich der Jugendausschuss gegen die Erweiterung der Öffnungszeiten des Jugendclubs Kanten im Sinne des vorliegenden Ansuchens ausspricht.

Um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung wird ersucht.

Beschlussfassung zum Ansuchen des Jugendclubs Kanten um Erweiterung der Öffnungszeiten.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Nach einer Diskussion hiezu hat der Gemeinderat mit 15 gegen 2 Stimmen beschlossen, der Erweiterung der Öffnungszeiten im Sinne des Ansuchens des Jugendclubs Kanten nicht zuzustimmen.

GR Hubert Leitner informiert die Gemeinderäte, dass die Schischule und den Schiverleih von Herr Gufler Fritz nun Frau Leichtfried Veronika übernimmt.

Für die Weiterführung der Schischule (gewerblichrechtliche Bewilligung) muss Frau Leichtfried Veronika einen Sammelplatz ausweisen.

GR Hubert Leitner schlägt vor und stellt den Antrag im Bereich der Gp. 5667 und 5501 (zwischen Schiweg und Bach) der Frau Leichtfried Veronika um € 1,-- eine Genehmigung zur Ausweisung eines Sammelplatzes für die Schischule zu erteilen.

Er ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

Beschlussfassung betreffend Erteilung einer Genehmigung betreffend Ausweisung eines Sammelplatzes im Bereich der Gp. 5667 und 5501 für die Schischule der Frau Leichtfried Veronika.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dem Antrag von GR Leitner Hubert zugestimmt.

Nicht öffentlicher Teil

19. Personalangelegenheiten (unter Ausschluss der Öffentlichkeit).

a) Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2017, Pkt. 16 beschlossen wurde, den Ausschussvorsitzenden zusätzlich zwei Stunden je Sitzung (je Stunde € 20,-- brutto) zu bezahlen. In der letzten Gemeinderatsperiode wurde jedoch den Ausschussvorsitzenden zusätzlich nur eine Stunde je Sitzung bezahlt.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Ausschussvorsitzenden zusätzlich nur eine Stunde je Sitzung (€ 20,-- brutto) zu bezahlen.

b) Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass einige Ansuchen für die ausgeschriebene Stelle in der Finanzverwaltung eingelangt sind. Drei Bewerber haben die ausgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dass dem erweiterten Gemeindevorstand die Ansuchen vorgelegt werden sollen und dieser sich die Bewerbungen anschaut und reduziert. Die vom Gemeindevorstand ausgesuchten Bewerber soll dann zu einem Vorstellungsgespräch bei der die Amtsleiterin und die Kassaleiterin anwesend sind eingeladen werden. Von der Amtsleiterin und Kassaleiterin soll dann ein Dreivorschlag (mit Reihung) dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

c) Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten das Ansuchen der Ambrosig Marion um Altersteilzeit zur Kenntnis,

Aufgrund des Ansuchens würde Marion Ambrosig noch drei Jahre (vom 01.01.2018 bis 31.12.2021) Vollzeit arbeiten und würde von der Gemeinde 60 % und vom AMS 20 % vom derzeitigen Gehalt erhalten. Die restlichen zwei Jahre würde sie Altersteilzeit beziehen. Bedingung des Beitrages vom AMS ist es jedoch, dass die Gemeinde Haiming eine arbeitssuchende (arbeitslose) Kindergärtnerin anstellt.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dass das vorliegende Ansuchen der Frau Ambrosig Marion um Altersteilzeit abgelehnt wird.

- d) Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass die Firma Peppas GmbH. mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.03.2012 die neu gebildete Gp. 6583/3 im Ausmaß von 2.536 m² gekauft hat.

In der Zwischenzeit hat die Firma Peppas GmbH. das ehemalige Grundstück der Firma Installationen Neuner gekauft.

Die neu gebildete Gp. 6583/3 wird von der Firma Peppas als Autoabstellplatz verwendet.

Da auf dieser Fläche ein Wiederkaufsrecht für die Gemeinde Haiming eingeräumt ist, ersucht die Firma Peppas um Verlängerung der Bebauungsfrist.

In der Diskussion wurde vorgeschlagen, mit der Firma Peppas ein Gespräch zu führen, ob die Firma nicht bereit wäre einen Teil des Grundes abzutreten.

Der Gemeinderat hat mit 16 gegen 1 Enthaltung beschlossen, mit der Firma Peppas die Gespräche zu führen und vorläufig die Bebauungsfrist auf zwei Jahre zu verlängern.

- e) Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass die Bauverpflichtung für die Gp. 2936/7 Grundverkauf an Fender Elisabeth wohnhaft in Haiming, Zwieselweg 10, Top 3 sowie die Bauverpflichtung für die Gp. 2936/13 Grundverkauf an Tröbinger Sabrina wohnhaft in Haiming, Sonnbiel 6, Top 2 am 14.09.2017 abgelaufen sind.

Nach einer Diskussion hierzu hat der Gemeinderat mit 15 gegen 2 Stimmen beschlossen, wenn bis zum 31. Jänner 2018 ein fertiger Einreichplan vorliegt und bis zum 1. Mai 2018 mit dem Bauvorhaben begonnen wird keine Rückabwicklung einzuleiten.

Sollte bis zum 1. Februar 2018 kein fertiger Einreichplan vorliegen wird die Rückabwicklung des Grundverkaufes im Sinne der allgemeinen Grundverkaufsbedingungen, unabhängig von Bestimmungen der Tiroler Bauordnung, eingeleitet.